

## Begründung zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 14. Oktober 2021

### I. Allgemeiner Teil

Mit der Änderungsverordnung werden die Maßnahmen der Corona-Verordnung Studienbetrieb nach deren Überprüfung bis einschließlich 12. November 2021 im Wesentlichen verlängert. Die Geltungsdauer knüpft an die der Corona-Verordnung vom 13. Oktober 2021 an. Außerdem wird die im Rahmen eines Modellvorhabens bestehende Möglichkeit, die 3G-Kontrolle anhand von Stichproben durchzuführen, auf Vorschlag der Hochschulen und unter Einbeziehung der bisherigen Erfahrungen auf Lernplätze außerhalb der Bibliotheken erstreckt. Daneben wird vor dem Hintergrund voraussichtlich hoher Impfquoten an den Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt, Lerngruppen im Falle eines Impf- oder Genesenennachweises von der Maskenpflicht zu befreien; es handelt sich um eine Entscheidung der Hochschulen aufgrund deren Gefährdungsbeurteilung und, wenn die Hochschule die Möglichkeit einräumt, um eine freiwillige Entscheidung der Studierenden in der Lerngruppe.

Ziel der Corona-Verordnung Studienbetrieb ist es einerseits, das Gesundheitssystem aufrechtzuerhalten, insbesondere die intensivmedizinische Versorgung vor einer Überlastung zu bewahren, und, insbesondere mit Blick auf schwere Krankheitsverläufe sowie die noch nicht abschließend erforschten Langzeitfolgen einer Erkrankung, die Gesundheit aller zu schützen. Auf der anderen Seite gilt es, nach einem für drei Semester stark eingeschränkten Präsenzstudienbetrieb weitere Belastungen zu vermeiden und so der gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung des Studienbetriebs trotz Pandemie Rechnung zu tragen, vgl. hierzu auch die Begründung zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 20. September 2021.

Der Präsenzstudienbetrieb war für die vergangenen drei Semester weitgehend ausgesetzt. Die Möglichkeiten zum Diskurs, zum gemeinsamen Lernen und Arbeiten und zur Begegnung und zu Aktivitäten auch jenseits des eigenen Studienfachs sind wesentliche und prägende Elemente der akademischen Ausbildung an den Hochschulen sowie der Bildungs-, Berufs- und Entwicklungsperspektiven der Studierenden. Ziel ist es daher, im Rahmen des verantwortungsvollen Gesundheitsschutzes und

des gesamtgesellschaftlichen Beitrags zur Eindämmung der Pandemie den Studienbetrieb im Grundsatz als verlässlichen Präsenzstudienbetrieb stattfinden zu lassen. Hierzu wurden in der Corona-Verordnung Studienbetrieb zuletzt schrittweise Öffnungen unter Beibehaltung von Basisschutz- und Kontrollmaßnahmen vorgenommen, um einen verlässlichen Präsenzbetrieb zu ermöglichen. Auf dieser Grundlage hat der Studienbetrieb an vielen Hochschulen mit einem hohen Präsenzanteil begonnen beziehungsweise beginnt er an weiteren Hochschulen in der kommenden Woche. Die im Präsenzstudienbetrieb vorgesehenen Schutz- und Kontrollmaßnahmen sind im Sinne einer Mehrkomponentenstrategie angelegt. Die Hochschulen regeln weitere Einzelheiten und die konkrete Ausgestaltung des Präsenzstudienbetriebs aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung vor Ort in einem Hygienekonzept. Soweit Einschränkungen zwingend unvermeidlich sind, bleibt die Online-Lehre ein ergänzender Bestandteil zur Sicherstellung des Studienbetriebs während der Pandemie.

Die bestehenden Basisschutzmaßnahmen, insbesondere Vorgaben zur Belüftung, zum Maskentragen und zur Hygiene, müssen aufgrund des derzeit bestehenden Infektionsgeschehens und eines potentiell in den kommenden Wochen sich verschärfenden Infektionsgeschehens (vgl. Lagebericht des Landesgesundheitsamtes vom 14.10. 2021, abrufbar unter [www.gesundheitsamt-bw.de](http://www.gesundheitsamt-bw.de), S.19) weiterhin im Wesentlichen aufrechterhalten werden. Im Präsenzstudienbetrieb gilt zudem grundsätzlich die so genannte 3G-Regelung, d.h. die Teilnahme ist an das Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises geknüpft. Diese Maßnahmen ermöglichen insoweit den Präsenzstudienbetrieb.

Das nunmehr in der Corona-Verordnung vorgesehene 2G-Optionsmodell, das angesichts der stetig steigenden Durchimpfung in der Bevölkerung Erleichterungen beim Maskentragen in der Basisstufe vorsieht, ist auf den Bildungsbereich grundsätzlich nicht übertragbar. Zum einen setzt das Erreichen des Ziels, den Präsenzstudienbetrieb im Wintersemester durchgängig trotz Pandemie zu ermöglichen, gewisse Einschränkungen voraus, die alle Studierenden und Lehrenden zugunsten des Präsenzbetriebs hinnehmen müssen. Hierzu gehört insbesondere die Pflicht, zum Schutze aller und zur Vermeidung einer Ausbreitung des pandemischen Geschehens eine Maske zu tragen und einen 3G-Nachweis zu erbringen. Diese Maßnahmen sind auch

vom Robert-Koch-Institut nach wie vor als wirksame Maßnahmen der Pandemiebekämpfung empfohlen, neben den allgemeinen Hygieneregulungen und einer Belüftung (Quelle: RKI, Risikobewertung zu Covid 19 vom 24.9.2021, [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html?jsessionid=732B5237DD84ACEE46AC661D73B4FF8E.internet101?nn=13490888](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html?jsessionid=732B5237DD84ACEE46AC661D73B4FF8E.internet101?nn=13490888)). Dies gilt grundsätzlich auch für Geimpfte und Genesene, die ebenfalls, wenn auch nach derzeitigem Stand selten, eine relevante Viruslast tragen können. Der Vorlesungsbetrieb hat teilweise bereits begonnen, teilweise beginnt er erst im Laufe des Oktobers. Gerade im wieder deutlich zunehmenden Präsenzstudienbetrieb sind diese Maßnahmen zu beachten, um den Präsenzstudienbetrieb nicht zu gefährden. Zum anderen gewähren die Hochschulen den grundrechtlich geschützten Zugang zur Bildung gleichberechtigt und diskriminierungsfrei. Ziel ist es, allen Studierenden Präsenzstudienbetrieb zu ermöglichen, um so dem Bildungsauftrag der Hochschulen umfassend für alle Studierenden gerecht zu werden. Hochschulen ermöglichen Studierenden in erster Linie einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Ihr dauerhafter Betrieb wird für den Zugang zur Berufsausbildung nach Artikel 12 Absatz 1 GG gefordert und geschützt. Zudem entfaltet Artikel 3 Absatz 1 GG eine besondere Wirkung. Dies rechtfertigt es, einerseits über das allgemein geforderte Niveau hinausgehende Schutzmaßnahmen vorzusehen, setzt andererseits aber bei der Differenzierung zwischen immunisierten und getesteten Personen Grenzen.

Um dem Gedanken der Corona-Verordnung und möglichen Erleichterungen bei der Kommunikation Rechnung zu tragen, überlässt die Verordnung es den Hochschulen, eine Maskenbefreiung für die Mitglieder von Lerngruppen zuzulassen, wenn diese sich freiwillig als eine 2G-Gruppe in einem Lernraum der Hochschule zum gemeinsamen Lernen treffen, solange auch nicht immunisierte Studierende mit negativem Testergebnis noch ein effektiver, wenn ggfs. auch erschwerter Zugang zu Lernräumen und Literatur gewährleistet bleibt.

Die Maßnahmen der Corona-Verordnung Studienbetrieb sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Ziele des Gesundheitsschutzes zu erreichen und gleichzeitig allen Studierenden Präsenzbetrieb im Studium zu ermöglichen. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Seit Erlass der letzten Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb (20. September 2021) hat sich das Infektionsgeschehen und die Auslastung der Krankenhäuser mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Baden-Württemberg, auch im bundesweiten Vergleich, auf relativ hohem Niveau stabilisiert. Nach dem Lagebericht COVID-19 des Landes, Stand 14. Oktober 2021, abrufbar unter [www.gesundheitsamt-bw.de](http://www.gesundheitsamt-bw.de), liegt der Sieben-Tages-Inzidenzwert weiter rückläufig bei 80,4 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 20. September 2021, 88,8 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner). Nicht-immunisierte Personen erkranken der aktuellen Datenlage zufolge weitaus häufiger an COVID-19 und werden im Vergleich zu immunisierten Personen deutlich häufiger stationär behandelt. Die Zahl der COVID-19-Fälle in intensivmedizinischer Behandlung nach den Daten des DIVI-Intensivregisters liegt, Stand 14. Oktober 2021, gegenüber dem Zeitpunkt der Verkündung der letzten Verordnung nunmehr rückläufig bei 173 (Stand 20. September 2021: 209). Der Anteil der Patientinnen und Patienten, die invasiv beatmet werden müssen, liegt, Stand 14. Oktober 2021, bei 104 Patientinnen und Patienten (60,1 %). Der Wert für die Hospitalisierungen bezogen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in Baden-Württemberg (28-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) liegt, Stand 14. Oktober 2021 bei Personen ohne abgeschlossenem Impfschutz bei 28,2, bei Personen mit vollständig abgeschlossenem Impfschutz bei einem Wert von 4. Der Anteil der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle an der Gesamtzahl der Intensivbetten liegt laut Tagesbericht vom 14. Oktober 2021 bei 7,5 (Stand 20. September 2021: 9,1). Schließlich ist festzustellen, dass der Anteil der 20- bis 29-Jährigen mit 14,6 % unter den Infizierten sinkend im höheren Bereich liegt. Der Anteil der 18- bis 29-Jährigen hospitalisierten Infizierten liegt mit 8,0 unter dem der meisten anderen Altersgruppen (Lagebericht Stand 14. Oktober 2021). Zwischenzeitlich sind, Stand 14. Oktober 2021, 72,1 % der baden-württembergischen Bevölkerung mit Impfpflicht (12+) erstgeimpft, 71,9 % sind vollständig geimpft. Der Anteil Geimpfter unter den Studierenden ist noch nicht bekannt; nach ersten Erkenntnissen der Hochschulen wird aufgrund anonymisierter Erhebungen eine hohe Impfquote erwartet.

Nach Bewertung des Landesgesundheitsamtes ist vor dem Hintergrund der sich rasch ausbreitenden Delta-Variante in der Bevölkerung noch keine ausreichende

Impfquote erreicht, um ein für das Gesundheitssystem belastendes Ausbruchsgeschehen zu verhindern; vielmehr müsse mit einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen in den kommenden Wochen gerechnet werden, vgl. Lagebericht vom 14. Oktober 2021, S. 19. Nach der Bewertung der Landesregierung auf Basis der wissenschaftlichen Prognose des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg (LGA) sowie unter Berücksichtigung sämtlicher für das Infektionsgeschehen wesentlicher Parameter befindet sich das Land weiterhin in einer kritischen pandemischen Situation, die sehr ernst zu nehmen ist, vgl. hierzu die Begründung zur Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 13. Oktober 2021 ([https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/ DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/05\\_Service/LageberichtCOVID19/COVID\\_Lagebericht\\_LGA\\_211007.pdf](https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/ DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/05_Service/LageberichtCOVID19/COVID_Lagebericht_LGA_211007.pdf)). Eine Abkehr von den derzeitigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wäre daher mit einer erheblichen Gefährdung des Gesundheitssystems verbunden. Es bestünde damit auch die Gefahr, dass der Präsenzbetrieb nicht verlässlich stattfinden könnte.

Zur weiteren Gefährdungseinschätzung durch die Landesregierung und das Robert-Koch-Institut (RKI) wird auf den allgemeinen Teil zur Begründung zur CoronaVO verwiesen. Insbesondere schätzt das RKI die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nicht vollständig geimpften Bevölkerung in Deutschland als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt. Schutzmaßnahmen sind weiterhin erforderlich, um das Infektionsrisiko entsprechend den Empfehlungen des RKI minimieren, vgl. Begründung zur Corona-Verordnung vom 15. September 2021 und Lagebericht des Landes, Stand 14. Oktober 2021, S. 19, sowie die Risikobewertung zu COVID-19 des RKI, Stand 24.9. September 2021, abrufbar unter [RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Risikobewertung zu COVID-19](#)).

Der Studienbetrieb zählt zu den Bereichen mit höherer Mobilität, da der Einzugsbereich von Studierenden und Lehrenden überregional ist. Präsenzkurse sind zudem an Hochschulen von wechselnder Zusammensetzung der Studierenden geprägt. Nach wie vor gilt, dass die Schutz- und Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch die 3G-Regelung, den Präsenzbetrieb erst ermöglichen und sich daher angesichts der deutlich geringeren Eingriffsintensität gegenüber dem Aussetzen des Präsenzbetriebs rechtfertigen. Dies gilt insbesondere in der jetzigen Phase des zunehmenden Präsenzbetriebs, der nachhaltig für alle Teilnehmenden abgesichert sein muss. Die

nunmehr zusätzlich geschaffene Möglichkeit der freiwilligen Maskenbefreiung im Falle einer 2G-Lerngruppe stellt angesichts des deutlich geringeren Risikos für immunisierte Personen und die pandemische Entwicklung eine verhältnismäßige Differenzierung dar, solange nicht immunisierten, aber negativ getesteten Studierenden noch ein effektiver Zugang zu Lernräumen und Literatur gewährleistet bleibt. Zumal es sich bei Lerngruppen in der Regel um eine sehr kleine Anzahl von Personen handelt, die sich miteinander austauschen.

Aufgrund der Vorgaben des IfSG und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes werden die ergriffenen Maßnahmen spätestens alle vier Wochen überprüft und gegebenenfalls abgemildert oder aufgehoben. Hierbei werden die Erfahrungen mit dem nunmehr zunehmenden Präsenzstudienbetrieb unter Berücksichtigung der Impfquoten und des Pandemiegeschehens fortlaufend beobachtet und ausgewertet. In der Abwägung im Rahmen der Gesamtentwicklung und der Gesamtstrategie sind jedoch aktuell angesichts des Infektionsgeschehens über die hier getroffenen Maßnahmen hinaus keine weiteren Öffnungsschritte im Studienbetrieb möglich.

Ergänzend wird auf die Begründung zur Corona-Verordnung vom 15. September 2021 und 13. Oktober sowie zur Begründung der Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 20. September 2021 verwiesen.

## II. Einzelbegründung

Zu Nummer 1 (§ 2 Grundsätze für den Studienbetrieb)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur besseren Lesbarkeit. Die genannten Symptome entsprechen der Regelung des § 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).

Zu Nummer 2 (§ 7– Studentische Lernplätze, Archive und Bibliotheken; Impf-, Genesen- oder Testnachweis)

Der neue Satz 3 ermöglicht es den Hochschulen, das Vorliegen eines 3G-Nachweises auch bei studentischen Lernplätzen anhand von Stichproben zu kontrollieren. Die Regelung betrifft Lernplätze außerhalb der Bibliotheken. In Bibliotheken erfolgt die 3G Kontrollen nach Satz 1 bereits bei Zutritt in das Bibliotheksgebäude, das nicht von dem Modellvorhaben erfasst ist. Sofern die Hochschule das Modellvorhaben sowohl auf Lehrveranstaltungen als auch auf Lernplätze erstreckt, sollen die Stichproben in Lernräumen und Stichproben in Lehrveranstaltungen getrennt ausgewiesen werden.

Satz 4 sieht die Möglichkeit vor, für Lerngruppen Ausnahmen von der Maskenpflicht zuzulassen, wenn alle Anwesenden im Raum einen Impf- oder Genesenenstatus nachweisen; eine Kontrolle nur anhand von Stichproben ist nicht ausreichend. Es ist eine Entscheidung der Hochschulleitung, ob sie diese Möglichkeit einräumt. Die Entscheidung kann auch von den Gegebenheiten vor Ort, insbesondere Räumlichkeiten, sowie der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Impfquote abhängen. Solange nicht immunisierten, aber negativ getesteten Studierenden noch ein effektiver Zugang zu Lernräumen und Literatur gewährleistet bleibt, ist es eine bewusste, freiwillige Entscheidung, wenn immunisierte Studierende zum Zwecke einer erleichterten Kommunikation das Angebot ihrer Hochschule eingehen und dazu ihren Impfstatus offenbaren. Den 2G-Status müssen in diesem Rahmen nur diejenigen Lerngruppen offenlegen, die auch ohne Maske kommunizieren und daher von der Option Gebrauch machen möchten. Die Hochschule hat das Verfahrens auch unter Berücksichtigung des Datenschutzes im Hygienekonzept zu regeln. Da ein effektiver Zugang zu Lernräumen und Literatur auch für Ungeimpfte gewährleistet sein muss, ist es nicht möglich, sämtliche an der Hochschule verfügbaren Lernräume als 2G-Lerngruppenräume auszuweisen.

Der freiwillige Entfall der Maskenpflicht im Falle einer 2G-Lerngruppe, kann entsprechend den Regelungen in der Corona-Verordnung nur in der Basisstufe zur Anwendung kommen, da auch geimpfte und genesene Personen Virusüberträger sein können und dieses Risiko insbesondere bei einer drohenden Überlastung des Gesundheitssystems in der Warn- und Alarmstufe zum Tragen kommt, vgl. hierzu den Allgemeinen Teil dieser Begründung.

Zu Nummer 3 (§ 12 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Mit der Änderung wird die Corona-Verordnung Studienbetrieb bis einschließlich zum 12. November 2021 verlängert und damit an die Geltungsdauer der Corona-Verordnung angepasst.